

Nr. 23 Richtlinien für die zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit für Schiffselektrikeranwärter

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit für den Erwerb eines Befähigungsnachweises zum Schiffselektriker durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 42 Absatz 4 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.¹

Bonn, den 08. Januar 2024

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
im Auftrag
Patrick le Plat

Richtlinien für die zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit für Schiffselektrikeranwärter

I

Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit

- 1) Die in § 42 Absatz 4 Nummer 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) genannte vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrzeit (*im Folgenden: Ausbildung*) dauert mindestens sechs Monate.

Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeitrichtwerte nicht angerechnet werden.

¹ Um den Textfluss nicht zu beeinflussen, wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

- 2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel III/7 (Unterstützungsebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:

1. Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Unterstützungsebene (UE)
2. Wartung und Instandsetzung auf Unterstützungsebene (U)
3. Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Unterstützungsebene (UK)

II

Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit

- 1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (**Anlage 1**) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Leiter der Maschinenanlage und ein mit der Ausbildung beauftragter technischer oder elektrotechnischer Schiffsoffizier.
- 2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.
- 3) Der mit der Ausbildung Beauftragte und Verantwortliche an Bord, der über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügt, kann die Durchführung der Ausbildung an Personen weitergegeben, welche die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

III

Ausbildungsberichtsheft (TRB)

- 1) Der Auszubildende hat das vom BSH veröffentlichte TRB als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.
- 2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- 3) Im Ausbildungsplan wird von der mit der Ausbildung beauftragten Person oder vom Leiter der Maschinenanlage bestätigt, dass der Auszubildende die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in ausreichendem Umfang besitzt.
- 4) Der Auszubildende hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von der mit der Ausbildung beauftragten Person und vom Leiter der Maschinenanlage wöchentlich gegenzuzeichnen.

IV

Eingangsvoraussetzungen

Für die Ausbildung sind vor dem Dienstantritt an Bord folgende Nachweise vorzulegen:

1. der Abschluss einer Ausbildung in einem nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 der See-BV anerkannten Ausbildungsberuf der Elektrotechnik,

2. die Seediensttauglichkeit für den elektrotechnischen Dienst oder technischen Dienst nach § 12 des Seearbeitsgesetzes und
3. ein Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass).

V

Ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung

- 1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung kann mit folgenden Unterlagen nachgewiesen werden:
 1. den Eingangsvoraussetzungen nach Abschnitt IV dieser Richtlinien,
 2. dem glaubhaften Nachweis einer Seefahrtzeit nach Abschnitt II Absatz 1 dieser Richtlinien und
 3. dem ordnungsgemäß geführten Ausbildungsberichtsheft nach Abschnitt III dieser Richtlinien.
- 2) Stellt das BSH fest, dass die Ausbildung nicht entsprechend der Anlage 1 durchgeführt wurde, hat das BSH dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.

Anlage 1: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Schiffselektrikeranwärter

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Schiffselektrikeranwärter

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
UE	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Unterstützungsebene	12 Wochen
UE 1	Sicherer Gebrauch elektrischer Geräte	4 Wochen
UE 2	Überwachung des Betriebs elektrischer Anlagen und Maschinen	4 Wochen
UE 3	Richtige Verwendung von Handwerkzeug, elektrischen und elektronischen Messinstrumenten für die Fehlersuche sowie für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten	4 Wochen
UI	Wartung und Instandsetzung auf Unterstützungsebene	8 Wochen
UI 1	Wartung und Instandsetzung an Bord	4 Wochen
UI 2	Wartung und Instandsetzung von elektrischen Anlagen und Maschinen an Bord	4 Wochen
UK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Unterstützungsebene	6 Wochen
UK 1	Umgang mit Vorräten	6 Wochen
UK 2	Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen sowie Einhalten der Umweltschutzvorschriften	Ständig
UK 3	Anwendung von Verfahren zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung	Ständig
	Gesamtdauer	26 Wochen

(VkBf. 2024 S. 93)